



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rechtsamt

Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 79 41 (Telefon)
+41 31 633 79 56 (Fax)
info.ra.gsi@be.ch
www.be.ch/gsi

Referenz: 2020.GSI.1803 / stm, sbu

Abschreibungsverfügung vom 28. September 2020

in der Beschwerdesache

A.____

Beschwerdeführerin

gegen

B.____

Vorinstanz

sowie

C.____

Beschwerdegegnerin

betreffend Zuschlagsverfügung im Vergabeverfahren ««XXX»» / Los 3

(Verfügung der Vorinstanz vom 26. Juni 2020)

Das Rechtsamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) zieht

in Erwägung:

1. Die B.____ (nachfolgend: Vorinstanz) hat am 1. April 2020 das Vergabeverfahren mit dem Beschaffungsgegenstand ««XXX»» auf der Webseite www.simap.ch im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde dabei in drei Lose aufgeteilt. Gegen die Ausschreibung bzw. die Ausschreibungsunterlagen wurden keine Beschwerden erhoben.

2. Mit Verfügung vom 26. Juni 2020 erteilte die Vorinstanz der C.____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) den Zuschlag für Los 3.

3. Gegen diese Verfügung hat die A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 10. Juli 2020 Beschwerde bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) erhoben. Die Beschwerdeführerin stellte darin folgende Anträge:

«Die Verfügung zu Los 3, eventualiter mindestens auch zu Los 2, wenn nicht auch zu Los 1 sind aufzuheben, bzw. zu widerrufen.

Die Ausschreibung «XXX» ist in transparenter und damit fairer Form zu wiederholen, und zwar Ziel- und nicht Weg-orientiert nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Angebote für Los 2 und 3 sind als ganzheitliche Lösung zuzulassen.

Lösungsideen der ausschreibenden Stelle sollen bezeichnet werden als «gleichwertig wie ...»

Bei zeitlicher Kritikalität B.____seitig soll Los 2 und 3 in einem als 2x 1.44PB Storage-Cluster freihändig/per Einladung nach Möglichkeit/Einbezug bei A.____ beschafft oder gemietet werden.»

4. Mit Instruktionsverfügung vom 14. Juli 2020 hat das Rechtsamt, welches die Beschwerdeverfahren für die GSI leitet,¹ die Beschwerdegegnerin als Zuschlagsempfängerin von Amtes wegen am Verfahren beteiligt. Weiter hat es die Beschwerde vom 10. Juli 2020 zur Verbesserung an die Beschwerdeführerin zurückgewiesen und sie aufgefordert, die Zuschlagsverfügungen zu Los 1 und Los 2 innert Frist einzureichen.

5. Dieser Aufforderung ist die Beschwerdeführerin weder mit ihrer Eingabe vom 24. Juli 2020 beim Rechtsamt noch mit dem Schreiben vom gleichen Tag beim GSI-Direktor nachgekommen. Mit Instruktionsverfügung vom 29. Juli 2020 hat das Rechtsamt das Verfahren auf die Zuschlagsverfügung betreffend Los 3 beschränkt und die Vorinstanz aufgefordert, eine Beschwerdevernehmlassung und die vollständigen Vorakten einzureichen. Der Beschwerdegegnerin wurde die Möglichkeit gegeben, eine Beschwerdeantwort einzureichen.

¹ Art. 10 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Organisationsverordnung GSI, OrV GSI; BSG 152.221.121)

6. Mit Eingabe vom 30. Juli 2020 hat die Vorinstanz über den Vertragsabschluss mit den Zuschlagsempfängerinnen der Lose 1 bis 3 informiert. Mit Instruktionsverfügung vom 31. Juli 2020 hat das Rechtsamt in der Folge das Verfahren auf die Frage der Rechtmässigkeit der Zuschlagsverfügung betreffend Los 3 beschränkt.

7. Mit Schreiben vom 2. September 2020 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 10. Juli 2020 ausdrücklich zurückgezogen.

8. Innert erstreckter Frist sind am 4. September 2020 die Beschwerdevernehmlassung vom 2. September 2020 sowie die Vorakten der Vorinstanz beim Rechtsamt eingegangen.

9. Die Beschwerdegegnerin hat sich im gesamten Verfahren nicht vernehmen lassen.

10. Fällt im Verlaufe des Verfahrens das rechtserhebliche Interesse am Erlass einer Verfügung oder an einem Entscheid in der Sache weg, insbesondere zufolge Rückzugs der Begehren, Rücknahme der angefochtenen Verfügung oder Einigung unter den Parteien, so schreibt die instruierende Behörde das Verfahren als erledigt vom Geschäftsverzeichnis ab (Art. 39 Abs. 1 VRPG²). Der Rückzug der eigenen Begehren oder das Unterziehen unter die gegnerischen Begehren wird als Abstand bezeichnet. Eine Abstandserklärung muss im Allgemeinen ausdrücklich, unmissverständlich und vorbehaltlos erfolgen; sie ist endgültig und unwiderruflich.³ Gegen die Abschreibungsverfügung steht das gleiche Rechtsmittel wie gegen den Sachentscheid offen (Art. 39 Abs. 2 VRPG).

Mit Eingabe vom 2. September 2020 hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 10. Juli 2020 unmissverständlich und vorbehaltlos zurückgezogen.

Dadurch entfällt das rechtserhebliche Interesse an einem Entscheid in der Sache vollumfänglich und das Beschwerdeverfahren 2020.GSI.1803 ist vom Rechtsamt als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben (Art. 39 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 10 OrV GSI).

11. Wer ein Gesuch, eine Klage oder ein Rechtsmittel zurückzieht, den Abstand erklärt oder auf andere Weise dafür sorgt, dass das Verfahren gegenstandslos wird, gilt als unterliegende Partei (Art. 110 Abs. 1 VRPG). Die Verfahrenskosten werden grundsätzlich der unterliegenden Partei auferlegt, es sei denn, das prozessuale Verhalten einer Partei gebiete eine andere Verlegung oder die besonderen Umstände rechtfertigten, keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 VRPG).

Vorliegend hat die Beschwerdeführerin ihr Rechtsmittel zurückgezogen, was zur Gegenstandslosigkeit des Verfahrens führt. Somit gilt die Beschwerdeführerin als unterliegende Partei. Folglich

² Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

³ Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege im Kanton Bern, Bern 1997, Art. 39 N. 6 ff.

sind ihr die Kosten des Beschwerdeverfahrens, vorliegend festgesetzt auf CHF 600.00 (Art. 19 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GebV⁴), aufzuerlegen.

12. Die unterliegende Partei hat der Gegenpartei die Parteikosten zu ersetzen, sofern nicht deren prozessuales Verhalten oder die besonderen Umstände eine andere Teilung oder die Wett-schlagung gebieten oder die Auflage der Parteikosten an das Gemeinwesen als gerechtfertigt erscheint (Art. 108 Abs. 3 VRPG). Die Parteikosten umfassen den durch die berufsmässige Par-teivertretung anfallenden Aufwand. Die Bemessung des Parteikostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften der Anwaltsgesetzgebung (Art. 104 Abs. 1 VRPG).

Private, die in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen, haben im Beschwerdeverfahren in der Regel keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 104 Abs. 4 i.V.m Art. 2 Abs. 1 Bst. c VRPG). Ein Abweichen von diesem Grundsatz (keine Parteientschädigung) setzt immer besondere Umstände voraus, die nicht in jedem Fall ins Feld geführt werden können. Zu denken ist etwa an besonders komplexe Angelegenheiten oder Fälle, in denen die unterlie-gende Privatpartei die Anordnung des beliehenen Privaten aus unlauteren Gründen anficht (que-rulatorische Beschwerdeführung, reine Verzögerungstaktik etc.).

Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens gelten die Vorinstanz und die Beschwerdegegnerin als obsiegend. Die Vorinstanz hat als Private in Erfüllung ihr übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben grundsätzlich keinen Anspruch auf Parteikostenersatz. Es ist kein Grund ersichtlich, von dieser Regel abzuweichen. Ausserdem ist die Vorinstanz nicht berufsmässig vertreten, weshalb ihr keine ersetzbaren Parteikosten entstanden sind.

Die von Amtes wegen am Verfahren beteiligte Beschwerdegegnerin ist nicht berufsmässig vertre-ten und hat sich nicht aktiv am Verfahren beteiligt. Daher sind ihr im vorliegenden Verfahren keine Parteikosten entstanden. Nach dem Gesagten sind keine Parteikosten zu sprechen.

⁴ Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Das Beschwerdeverfahren wird als erledigt vom Geschäftsverzeichnis **abgeschrieben**.
2. Die Verfahrenskosten, festgelegt auf CHF 600.00, werden der Beschwerdeführerin zur Bezahlung auferlegt.

Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

3. Parteikosten werden keine gesprochen.
4. Zu eröffnen:
 - Beschwerdeführerin, per Einschreiben
 - Vorinstanz, per Einschreiben
 - Beschwerdegegnerin, per Einschreiben

Rechtsamt

Angelika van der Kleij, Rechtsanwältin
Vorsteherin- StV.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Abschreibungsverfügung kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung mit schriftlicher und begründeter Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in 3 Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.